

§ 8.

Sollte die Zentraldirektion sich veranlaßt finden, eine der folgenden neuen Abteilungen einer anderen Handlung in Verlag zu geben, so verpflichtet sich die Weidmannsche Buchhandlung, dieser die Liste der Abnehmer der in ihrem Verlag erschienenen Abteilungen mitzuteilen.

§ 9.

Eine Übertragung der der Weidmannschen Buchhandlung aus diesem Vertrage erwachsenden Rechte auf eine andere Firma kann nur mit Genehmigung der Zentraldirektion erfolgen.

Es sind von diesem Vertrage zwei gleichlautende Abschriften mit beiderseitigen Namensunterschriften, die eine für die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, die andere für die Weidmannsche Buchhandlung ausgefertigt worden.

Berlin, den 3. Juli 1911.

Für die Zentraldirektion

gez. R.Koser

gez. O.Holder-Egger gez.Tangl

Weidmannsche Buchhandlung

Siegelstelle